

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-11-24

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Duncker – 243

E-Mail: Hans-Peter.Duncker@elk-wue.de

AZ 30.00 Nr. 320/8.4

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen

Weitergabe von Material durch die Dekanatämter an die Pfarrämter, Amtshilfe

Auf Rückfragen von Dekaninnen und Dekanen weisen wir darauf hin, dass die Dekanatämter gegenüber den landeskirchlichen Dienststellen bei der Weitergabe von Materialien der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen zur Amtshilfe verpflichtet sind. Die Pflicht besteht jedoch nur, soweit die Verteilung durch ein Rundschreiben des Oberkirchenrats angeordnet wird. Nicht maßgeblich ist, ob die Verteilmaterialien mit der Dekanatspost oder gesondert zugestellt werden, etwa durch die kirchliche Einrichtung selbst. Allerdings ist bei der Zustellung auf das Rundschreiben des OKR mit AZ hinzuweisen.

Soweit Materialien der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen den Dekanatämtern ohne Rundschreiben des OKR zugestellt werden, sind diese nicht verpflichtet, die Materialien an die Pfarrämter weiterzugeben. Die Dekanatämter können dies aber in eigenem Ermessen tun. Dabei ist ein einheitlicher Maßstab anzustreben.

Pfisterer
Oberkirchenrat